

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Unfallversicherung gemäss UVG

#### Hinweis:

 Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Vertragsbedingungen zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG, Ausgabe 2023

## 1. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Artikel 105 UVG dar.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dagegen beim Versicherer schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss vom Versicherer in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

# 2. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht

Stimmt der übrige Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonsten ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

## 3. Dauer des Vertrages, Kündigung

#### 3.1

Der Vertrag kann in Bezug auf die obligatorische Versicherung auf Ablauf der auf der ersten Seite angegebenen Dauer unter Beachtung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämiensatzes/der Nettoprämiensätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämiensatzes/der Nettoprämiensätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

#### 3.2

Der Vertrag ist auf 3 Jahre abgeschlossen. Er kann auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3-monatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach dem UVG zu versichern.

#### 3.3

Die freiwillige Versicherung kann der Versicherte nach Ablauf der angegebenen Vertragsdauer unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die freiwillige Versicherung endet überdies für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung und seinem Ausschluss sowie drei Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

# 4. Berechnung der endgültigen Prämien der obligatorischen Versicherung

#### 4.1

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet der Versicherer die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie.

#### 4.2

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, setzt der Versicherer die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

#### 4.3

Saldi unter CHF 20.- werden aus Kostengründen nicht berücksichtigt.

## 5. Pauschalprämien

Bei den Pauschalprämien wird auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnsumme der obligatorisch Versicherten CHF 10'000.–, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens fünf Jahre.

# Änderung der Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen des Tarifs oder Änderung des Prämientarifs

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Artikel 92, Absatz 5 UVG, so kann der Versicherer vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat der Versicherer den Versicherungsnehmer

## 7. Datenbearbeitung

Die Visana Versicherungen AG bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Visana Versicherungen AG kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere Mit-, Rück- und Sozialversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

## 8. Dateneinsicht

Die Visana Versicherungen AG hat das Recht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in alle massgeblichen Unterlagen des Versicherungsnehmers Einsicht zu nehmen.

# Mitteilungen an das Versicherungsunternehmen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sind an die Visana Versicherungen AG in Bern oder an deren im Vertrag bezeichnete Vertretung zu richten. Bei der Verwendung eines elektronischen Kommunikationskanals nehmen Sie in Kauf, dass unberechtigte Dritte Kenntnis über die übermittelten Daten, den Empfänger sowie den Absender erhalten könnten. Die Visana Versicherungen AG lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person durch Übermittlung von unverschlüsselten elektronischen Daten entsteht.

### 10. Anwendbares Recht

Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörenden Verordnungen.